

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1000 - 1001

Sind die Reichsbankantheilscheine öffentliche Papiere, deren Uebertragung nicht dem Zessionsstempel unterliegt?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



wenn Kläger, um die daraus für ihn hervorgehenden Rechte auszuüben, eine besondere behördliche Konzession für seine Person erwerben muß, und sie bilden ein für sich besonders zu charakterisirendes Rechtsgeschäft, welches, obwohl es nach dem Willen der Kontrahenten hinsichtlich seiner rechtlichen Wirksamkeit an ein Kaufgeschäft über ein Grundstück geknüpft ist, hierdurch nicht die Natur eines Immobiliarkaufgeschäfts erhalten hat.

Nr. 88.

**Sind die Reichsbankantheilscheine öffentliche Papiere, deren Uebertragung nicht dem Zessionsstempel unterliegt?**

Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 Position Zessions-Instrumente. Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 §§ 12, 23—29, 41.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 29. April 1886 in Sachen der Bank des Berliner Kassenvereins, Klägerin, wider den preuß. Stempelfiskus, Beklagten. IV. 440/85.)

Auf die Revision der Klägerin ist das Urtheil des preußischen Kammergerichts, soweit die Klage auf Höhe von 9 M. abgewiesen ist, aufgehoben, und die Berufung des Beklagten gegen das ihn zur Zahlung dieses Betrages verurtheilende I. Urtheil zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Blankoindossamente der noch streitigen Reichsbankantheilscheine Nr. 20760, 12085, 16884, 16885, 16886, 17758 für stempelpflichtig erachtet und deshalb die Klage wegen Zurückzahlung des von diesen Indossamenten erhobenen Stempels von je 1 M. 50 Pf., zusammen von 9 M., abgewiesen, weil das Indossament als Akt der Uebertragung des verbrieften Forderungsrechts im Sinne des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 der Zession gleichstehe und sonach auch dem Zessionsstempel unterliege. Diese Auffassung des Berufungsrichters hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit des Indossaments im Allgemeinen steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklange. Dagegen wird von der Revision mit Recht für die fraglichen Indossamente die Freiheit vom Zessionsstempel in Anspruch genommen, weil die Reichsbankantheilscheine als „öffentliche Urkunden“ anzusehen, die Zessionen öffentlicher Papiere aber nach der Position „Zessions-Instrumente“ im Tarif zum Gesetze vom 7. März 1822 stempelfrei sind. In diesem Sinne hat das Reichsgericht schon in der gleichliegenden Sache des Bankhauses Gebr. B. u. Co. zu Berlin wider



den preussischen Steuerfiskus IV. 264/85 durch das Urtheil vom 4./18. Januar 1886 entschieden.

Daß für die gegenwärtige Beurtheilung das mehrfach erwähnte preussische Gesetz vom 7. März 1822 und nicht das Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 maßgebend ist, hat der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt.

Als „Papiere“ im Sinne jener Tarifposition sind Urkunden anzusehen, welche über Berechtigungen, die ihre Realisation durch Geldzahlungen erhalten, ausgestellt sind, in Geld umgesetzt und auf Andere übertragen werden können, also zirkulationsfähig sind (zu vergl. U.L.R. I. 2 § 12; I. 11 § 793; I. 12 § 415). Diese Voraussetzungen treffen auf die Reichsbankantheilscheine zu; denn dieselben stellen Bescheinigungen über die Betheiligung mit einem bestimmten Geldbetrage an dem Grundkapitale und dem Reingewinne, sowie an den Verpflichtungen der Reichsbank dar (zu vergl. §§ 23, 24, 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, §§ 31, 32 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875); sie werden an der Börse gehandelt und haben jederzeit einen bestimmten Kurswerth.

Die Reichsbankantheilscheine haben aber auch die Eigenschaft eines „öffentlichen Papiers.“ Unter dieser Bezeichnung versteht das Gesetz jedes Papier der beregten Art, welches von einer öffentlichen Behörde, also unter öffentlicher Autorität ausgefertigt ist (zu vergl. U.L.R. I. 15 § 49, Deklaration zum U.L.R. I. 11 § 793 vom 4. April 1811). Die Reichsbank ist ein Institut des Reichs, welches vom Reiche für allgemeine Zwecke desselben errichtet ist; sie steht unter Leitung und Aufsicht des Reichs und wird von öffentlichen Reichsbeamten verwaltet. Ihr Vorstand, das Reichsbankdirektorium, ist eine öffentliche Behörde, und von diesem sind die Reichsbankantheilscheine ausgefertigt (zu vergl. §§ 12, 25—29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und § 3 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875).

Wenn sonach aber die Reichsbankantheilscheine als öffentliche Papiere im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen sind, so unterliegt ihre Zession (Indoffament) nach der betreffenden Tarifposition nicht der Besteuerung, und es ist daher der in Rede stehende Stempel mit Unrecht erhoben worden.

Nach dem Vorausgeführten war das Berufungsurtheil, soweit dasselbe angefochten ist, aufzuheben, und gemäß der C.P.O. § 528 Abs. 3 in der Sache selbst, wie geschehen, zu erkennen. In letzterer